

Vertrag

**über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis**

(Anschlussvertrag)

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Hausen am Albis.

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil bilden unter der Bezeichnung „Betreibungsamt Hausen am Albis“ auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreuungskreises Hausen am Albis wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Hausen am Albis.

II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Hausen am Albis erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeiträge

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betreibungsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der im Kalenderjahr auf die einzelnen Gemeinden angefallenen Anzahl Betreibungen.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde prüft die gemäss Art. 7 und 8 erstellte Rechnung und Kostenverteilung.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans (Art. 5) bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Aeugst am Albis, Hausen am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten und Rifferswil sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit dessen Festsetzung des Datums der operativen Aufnahme der Amtstätigkeit des Betreibungsamtes Hausen am Albis in Kraft.

Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Gemeinde Aeugst am Albis

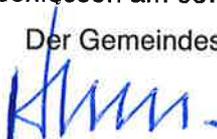
Vom Gemeinderat Aeugst am Albis beschlossen am 09. Juni 2009

Der Gemeindepräsident



Ruedi Bieri

Der Gemeindeschreiber



Hans-Rudolf Meier

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Hausen am Albis

Vom Gemeinderat Hausen am Albis beschlossen am 12. Mai 2009

Der Gemeindepräsident



René Hess

Der Gemeindegeschreiber a.i.



Peter Schlumpf

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Kappel am Albis

Vom Gemeinderat Kappel am Albis beschlossen am 25. Mai 2009

Der Gemeindepräsident



Kurt Bär

Die Gemeindeschreiberin



Brigitte Keusch-Fliesser

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Knonau

Vom Gemeinderat Knonau beschlossen am 02. Juni 2009

Der Gemeindepräsident

Walter von Siebenthal

Der Gemeindeschreiber

Sven Alini



Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Maschwanden

Vom Gemeinderat Maschwanden beschlossen am 02. Juni 2009

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin



Andreas Binder

Evelyne Abegglen

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Mettmenstetten

Vom Gemeinderat Mettmenstetten beschlossen am 26. Mai 2009

Der Gemeindepräsident



Hans Hefti

Der Gemeindeschreiber



Edy Gamma

Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden
im Betreuungskreis Hausen am Albis

Gemeinde Rifferswil

Vom Gemeinderat Rifferswil beschlossen am 03. Juni 2009

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber


Jakob Geissbühler




Bruno Hänni

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat am 17. MRZ. 2010
mit Beschluss Nr. 363 genehmigt



Der Staatsschreiber

